



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Inland: Umfang ganze Seite 360
 viergepaltene Peltseiten. Mitgliederpreis: Die Zeile
 M. 0.20, 1/2 S. M. 60.—, 1/4 S. M. 32.—, 1/8 S. M. 17.—
 Nichtmitgliederpreis: Die Zeile M. 0.40, 1/2 S. M. 120.—,
 1/4 S. M. 64.—, 1/8 S. M. 34.—. — **Illustrierter Teil:**
 Mitglieder: 1. S. (nur ungeteilt) 120.—. Abgabe Seiten:
 1/2 S. 105.—, 1/4 S. 58.—, 1/8 S. 30.—, Nichtmitgl. 1. S. (nur ungeteilt)
 240.—. Abgabe S.: 1/2 S. 210.—, 1/4 S. 116.—, 1/8 S. 60.—.
 Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Vorjenseitigen der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 178 (N. 105).

Leipzig, Sonnabend den 1. August 1925.

92. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verein Dresdner Buchhändler.

Einladung

zur Mitglieder-Versammlung

am Mittwoch, dem 5. August, abends 7 Uhr im Vereinszimmer
 Angermann's Hotel, Pillnitzer Straße 54.

Tagesordnung:

1. Vorbesprechung wegen einer etwa Mitte Oktober zu veran-
 staltenden Buchwoche.
2. Verschiedenes.

Es ist wichtig, die Meinung aller Interessenten zu hören,
 deshalb erwartet der Vorstand das Erscheinen eines jeden Mit-
 gliedes.

Dresden, den 28. Juli 1925.

Mit kollegialer Begrüßung

Verein Dresdner Buchhändler.

Emil Rudolph, 1. Vorsitzender.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.

Der Badisch-Pfälzische Buchhändler-Ver-
 band fordert zur Teilnahme an der Akademie in Bad
 Boll auf und bittet, Anmeldungen an den Vorsitzenden in Hei-
 delberg, Hauptstraße 60, umgehend zu richten. Er erklärt
 sich bereit, vorerst zwei Jungbuchhändlern aus Baden insofern
 materielle Unterstützung zu gewähren, als er die halben Kosten
 mit 25 Mark zu übernehmen bereit ist.

Die Anträge, die von den Chefs unterstützt sein müssen, sind
 ebenfalls an den Vorsitzenden zu richten. Die Fahrtkosten wird
 Herr Dr. Eugen Diederichs in Jena in dankenswerter Weise über-
 nehmen.

Der Badisch-Pfälzische Buchhändler-Verband.

J. H. Edardt, Vorsitzender.

34. Internationaler Kongreß für literarisches und künstlerisches Eigentum.

Nach einer langen, durch den Krieg verursachten Pause hat
 die Association littéraire et artistique internationale vom 2.—6.
 Juni 1925 ihren 34. Kongreß in Paris abgehalten. In den
 Nummern 6 und 7 der Zeitschrift Le Droit d'Auteur ist ein aus-
 führlicher Bericht und der Wortlaut der verschiedenen Ent-
 scheidungen und Wünsche enthalten. Aus beiden veröffentlichten
 wir nachstehend einen kurzen Auszug.

Die Regierungen der folgenden 27 Staaten hatten Delegierte
 ernannt: Belgien, Brasilien, Chile, China, Columbien,
 Costa-Rica, Dänemark, Estland, Frankreich,
 Griechenland, Italien, Luxemburg, Monaco,
 Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay,
 Persien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,
 Serbien-Kroatien-Slovenien, Sowjetrußland, Spanien,
 Tschechoslowakei und Ungarn (die durch Sperrdruck her-

vorgehobenen Länder gehören der Berner Union an). Die feier-
 liche Eröffnungssitzung wurde im Grand Palais abgehalten, wo
 augenblicklich die internationale Ausstellung für dekorative Kunst
 stattfindet. Den Vorsitz führte der französische Unterrichtsminister
 de Monzie. In seiner Begrüßungs-Ansprache hob der Präsi-
 dent der Association, Georges Maillard, den Einfluß hervor, den
 sie auf das Urheberrecht in verschiedenen Ländern ausgeübt hat;
 die deutschen Gesetze von 1901 und 1907 seien zum Teil das Werk
 von Albert Osterrieth, eines Mitgliedes der Association. Jetzt
 gelte es, die Berner Übereinkunft, die im Grunde ihren Bestand
 ebenfalls der Association verdanke, zu verbessern. Besonders
 sollten die von einigen Staaten gemachten Reserven beseitigt
 werden. Die zweite der 8 Sitzungen fand im Cercle de la Librairie
 statt und war in ihrem größten Teile einer Übersicht über die
 letzten Ereignisse auf dem Gebiete des literarischen und künstle-
 rischen Eigentums gewidmet. Professor Ernst Röhrlisberger,
 Direktor des internationalen Bureaus in Bern, führte aus, daß
 die Union jetzt 935 Millionen Seelen umfasse. Der seit so vielen
 Jahren ersuchte Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika
 würde mit einem Schlage die Milliarde voll machen. Seit zwei
 Jahren habe die Union keine besonderen Fortschritte gemacht. Zu
 den zu verwirklichenden Fortschritten juristischer Art zählt Röhrlis-
 berger besonders zwei: 1. die Vereinheitlichung der Dauer der
 Schutzfrist auf der Basis der französisch-belgischen von 50 Jahren
 post mortem, die selbst in Österreich und in Deutschland in
 Musikkreisen gewünscht wird, und 2. die Möglichkeit, die
 Berner Übereinkunft nur mit gewissen Vorbehalten anzunehmen,
 gänzlich aufzuheben. Die Türkei z. B. wünscht sich bei ihrem
 Eintritt in die Union gänzliche Freiheit in bezug auf die ins
 Türkische zu übersetzenden Werke zu wahren. Unter diesem Vor-
 behalt scheint es Röhrlisberger unmöglich, daß die Türkei unter
 die Unionsländer aufgenommen werden könne. Der Redner er-
 wählte die Einladung, die das Sekretariat des Völkerbundes im
 Februar dieses Jahres an alle der Berner Union nicht ange-
 schlossenen Länder gerichtet hat, und einige zwischenstaatliche Ver-
 träge, die in letzter Zeit abgeschlossen worden sind, wie den Ein-
 tritt Österreichs in die Union von Montevideo und den Literatur-
 vertrag zwischen Spanien und Mexiko. Ferner erwähnte er die
 Fortschritte, die in der innerstaatlichen Gesetzgebung gemacht wor-
 den oder in Vorbereitung sind.

In der darauffolgenden Debatte wurde eine Entschließung
 angenommen, die die Streichung des letzten Satzes des Artikels 25,
 Absatz 3 der Revidierten Berner Übereinkunft fordert. In der
 Begründung wird unter anderem angeführt, daß das Recht der
 Vorbehalte jede Einheitlichkeit unmöglich mache, daß die Ab-
 schaffung dieses Rechtes mit der inneren Gesetzgebung nicht un-
 vereinbar sei und daß sie den Eintritt der noch fernstehenden
 Staaten nicht zu verhindern brauchte. Auch eine andere Ent-
 schließung, die sich auf die Vorbehalte, die Schweden, Dänemark,
 Norwegen, Griechenland und die Niederlande in bezug auf Zei-
 tungsartikel gemacht haben, wurde angenommen. Die dritte
 Sitzung war dem neuen französischen Gesetz über die Pflichtexem-
 plare, dem Schutz der Werke der Architektur, dem System Soleau,